



EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

WERKKOMMISSION

Wasseranschlussgesuch

Nr. _____

Gesuchsteller (Bauherr) _____

Bauobjekt _____

Grundbuch-Nr. _____

Strasse _____

Anzahl Wohnungen _____

Küchen _____

Bei Neubauten Baubeginn _____

Einzugstermin _____

Der Grundeigentümer _____

Der Projektverfasser _____

_____, den _____

Beilagen

Situationsplan (mit Leitungen) _____

Entscheid der Werkkommission

Dem vorliegenden Wasseranschlussgesuch wird unter der Bedingung der Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen des Wasserreglementes der Einwohnergemeinde Recherswil (Auszug auf der Rückseite)

die Bewilligung zum Anschluss an das Wasserleitungsnetz erteilt.

Die Arbeiten werden ausführen:

- Grabarbeiten:
- Rohrarbeiten:

Folgende Kosten gemäss Art. 11 des Erschliessungsbeiträge- und Gebührenreglementes werden verrechnet:

- Grundgebühr Fr.
- Bauwasser Fr.

Namens der Werkkommission:

Der Präsident _____

Der Aktuar _____

Recherswil,

Auszug aus dem Wasserreglement

- Art. 8 Die Organe der Wasserversorgung haben für dienstliche Vorrichtungen jederzeit freien Zutritt zu den Wasserinstallationen in privaten Grundstücken und Häusern.
- Art. 9 Durchgangsrechte für Anschlussleitungen sind unentgeltlich zu gewähren und das nötige Land für die Aufstellung öffentlicher Hydranten ist der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Art. 17 Hausleitungen von mehr als 20 m Länge gehen zu Lasten des Bauherrn.
Bei Aufbruch von asphaltierten Strassen geht die Instandstellung der Strasse zu Lasten des Bauherrn.
- Art. 19 Der Wassermesser muss gut zugänglich in einem frostsicheren Raum eingebaut werden.
Bevor ein Neuanschluss eingedeckt werden darf, muss der Brunnenmeister die Leitung ausmessen, kontrollieren und die Druckprobe abnehmen.
- Art. 27 Der Wassermesser kann beim Brunnenmeister bezogen werden. Lieferung und Unterhalt der Wassermesser erfolgen auf Kosten der Gemeinde. Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde.
Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, gewaltsames Zerstören usw. haben die Abonnenten selbst aufzukommen.
Wo der Anschluss an das Leitungsnetz zu erfolgen hat, ist vor Arbeitsbeginn mit dem Brunnenmeister abzuklären.
Die Anschlussgebühren sind im Erschliessungsbeiträge- und Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rechterswil festgelegt.
Im übrigen gelten die Bestimmungen im Wasserreglement.
Gegen die Entscheide der Werkkommission kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.